

- In jenen Fällen, in denen ein Wunsch nach Steuerung besteht — wie bei Vorliegen externer Effekte — sollten Abgabenlösungen angestrebt werden.

Die ersten drei Optionen (Kostendeckung, verbrauchs- und kapazitätsorientierte und qualitative Kriterien bei der Gebührenermittlung) stehen den Gemeinden derzeit weitgehend offen, da die entsprechenden Landesgesetze den Gemeinden bei der konkreten Methode der Gebührenkalkulation vielfach einen erheblichen Gestaltungsspielraum einräumen. Um den genannten Richtlinien in der Praxis der Gebührenkalkulation zum Durchbruch zu verhelfen, wären die betreffenden Landesgesetze entsprechend zu konkretisieren.

6.3. Zukünftige Entwicklungen

6.3.1. Grundsätze

Als übergeordneter Grundsatz sollte gelten, daß Umweltmaßnahmen (damit auch Abgaben) generell auf jener Gebietskörperschaftsebene ansetzen sollen, auf der das Umweltproblem auftritt. Dafür gibt es ökologische und politische Gründe.

Dieser Grundsatz führt dazu, Inputabgaben (z. B.: Abgaben auf andere Roh- und Einsatzstoffe etwa nach dem Modell des US Superfund) generell bundesweit und bundeseinheitlich zu gestalten, weil hier kein Lokalkonnex zwischen Emission und Immission gegeben ist.

Bei Emissionsabgaben wäre zu trennen:

- Abgaben auf Emissionen, die eher lokal eingegrenzte Effekte haben (Abfall, Sonderabfall, teilweise Wasser), wären lokal/regional zu gestalten.
- Abgaben auf Emissionen, die weitgestreute Immissionen verursachen — aber natürlich lokal verursacht werden — (z. B. Abgaben auf Luftemissionen aus stationären Anlagen), wären eher bundesweit zu gestalten.

Zu unterscheiden ist in dieser Diskussion zwischen dem Geltungsbereich einer Abgabe und einer möglichen lokalen Differenzierung der Abgabensätze. Eine Abgabe kann bundesweit eingeführt werden, doch kann eine lokale Festlegung der Abgabensätze (ausschließlich oder als Zuschlag zu bundeseinheitlichen Sätzen) möglicherweise sinnvoll sein. Ebenso ist bei dieser Diskussion ein mögliches Span-

nungsverhältnis zwischen Einfachheit der Erhebung (Vollzug) und ökologischer Effizienz zu beachten.

Nach diesen Grundsätzen wären unter Berücksichtigung von Nutzen- und Kostenradien bei bestehenden und in Diskussion befindlichen Umweltabgaben folgende Geltungsbereiche anzustreben:

bundeseinheitlich:

Mineralölsteuer, Altlastenbeitrag, Abgaben auf Produktionsmittel (z. B. Düngemittel); Energieabgabe, CO₂-Abgabe, Abwasserabgabe

lokal/regional:

Gebühren für kommunale Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Abfall, Parkraum), Abgabenzuschläge auf Luftemissionen aus stationären Anlagen, Bodenverbrauchsabgaben, Normverbrauchsabgabe, Kfz-Steuer.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Regulierungen und Abgaben zT substitutive Instrumente sind.

6.3.2. Spezifische Umweltabgaben

Energieabgaben

Die internationale Diskussion ist am weitesten auf dem Gebiet der Energieabgaben fortgeschritten. Diese Abgaben werden vor allem aufgrund der weltweit wirksamen Klimaveränderungen diskutiert. Die EG-Kommission hat die Einführung einer kombinierten Energie- und CO₂-Abgabe vorgeschlagen. Im Zuge eines EG-Beitritts wird dieses Modell auch in Österreich zur Diskussion stehen. Dänemark und Schweden sowie Holland haben bereits Energieabgaben bzw. CO₂-Abgaben eingeführt, in der Schweiz, Deutschland, Frankreich und anderen Ländern steht die Einführung zur Diskussion.

Da es sich bei den Klimaeffekten um weltweite Phänomene handelt, die zwar von der Verursachung, nicht jedoch von der Auswirkung her zu lokalisieren sind, empfiehlt sich besonders bei Energieabgaben ein rasches internationales Vorgehen. Die Klimakonferenz in Brasilien im Jahre 1992 soll hier Fortschritte bringen, obwohl der weltgrößte Energieverbraucher, die USA, bisher die Einführung von Energieabgaben ablehnt.

Da Energieabgaben ihre Umweltwirkung nur bei spürbaren Steuersätzen entfalten und der Energieverbrauch eine sehr breite Bemes-